



Nr. 009 / 2026

Jahrgang 2026

Erscheinungsdatum: 27.02.2026

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz; hier:
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei
Windenergieanlagen des Typs Vestas | 2 |
|----|---|---|

Bekanntmachung:

Verfahren gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 BImSchG

Mit Bescheid vom 02.01.2026 wurde der SK Wind GmbH & Co. KG, Derendorfer Allee 2a, 40476 Düsseldorf, hinsichtlich der Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 En Enventus, die Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 16 b Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlicher Vorgänge (BImSchG) erteilt, auf den Flurstücken Gemarkung Gildehaus, Flur 80, Flurstücke 33 und 42.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) versehen wurde. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid sowie gegen den Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM, van-Del-den-Str. 1 - 7, 48529 Nordhorn einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Durch die Erhebung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten jedoch nicht aufgeschoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 - BGBl. I S. 17 - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I S. 686).“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung kann in der Zeit vom 27.02.2026 bis zum 13.03.2026 beim Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1 – 7, 48529 Nordhorn, Zimmer 314, während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags bis donnerstags 08:30 bis 12:30 und 14:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 – 12:00 Uhr) eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum im Internet unter <https://www.grafschaft-bentheim.de/grafschaft/umwelt-bauen-ordnung/genehmigungsverfahren.php> einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nordhorn, 27.02.2026
Landkreis Grafschaft Bentheim
Der Landrat